



Curdin Tuor
Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Dr. Hans Peter Märchy
Stv. Amtsleiter
Gäuggelistrasse 7, Postfach 24, 7001 Chur

Tel. 081 257 61 65
hans.peter.maerchy@ahb.gr.ch
www.ahb.gr.ch

Per E-Mail an:
Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen), der Tertiärstufe, der Weiterbildung - nachfolgend Bildungsinstitutionen genannt - und der Wohn- und Verpflegungsbetriebe im Kanton Graubünden

Chur, 6. August 2020

Informationen für das Schuljahr 2020/21 in Absprache mit dem Gesundheitsamt Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung zu den Informationen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements vom 26. Juni 2020 «[Grundsätze zur Umsetzung der COVID-19-Vorgaben des Bundes im Schul- bzw. Lehrjahr 2020/21](#)» werden nachfolgend zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Präventionsmassnahmen

Wir befinden uns nach wie vor in der besonderen Lage ([Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie](#) [COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]). Die Bildungsinstitutionen haben die **geltenden Präventionsmassnahmen** wie [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) zu befolgen. Die Massnahmen sind den Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Studierenden (alle nachfolgend lernende Personen genannt), Lehrpersonen und Mitarbeitenden zu kommunizieren und glaubwürdig umzusetzen (u. a. Verhalten im Lehrerzimmer).

Die Arbeitgebenden sind dafür besorgt, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem beim Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz üblichen «[STOP-Prinzip](#)» (Substitution, Technische Massnahme, Organisatorische Massnahme, Personenbezogene Massnahme) zu treffen. Demzufolge sind z.B. Lehrpersonen, welche den Mindestabstand von 1.5 Metern zu z.B. lernenden Personen nicht einhalten können, mit personenbezogenen Massnahmen zu schützen (z. B. Trennwand aus Plexiglas oder Masken).

Kanton führt zum Schulbeginn keine Maskenpflicht in Bildungsinstitutionen sowie Wohn- und Verpflegungsbetrieben ein

In den Bildungsinstitutionen und Wohn- und Verpflegungsbetrieben führt der Kanton zum Schulbeginn keine Maskenpflicht ein. Dieser Entscheid basiert auf der gemeinsamen Analyse des Gesundheitsamts (GA) und des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD). Wenn jedoch der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und keine anderen Schutzmassnahmen (wie Trennwand aus Plexiglas) umgesetzt werden können, wird empfohlen eine Maske zu tragen. Die Kompetenz und Verantwortung für die Einführung einer Maskentragpflicht liegt bei der Leitung der Bildungsinstitution resp. der Wohn- und Verpflegungsbetriebe. Die Bildungsinstitutionen können situativ, wenn z.B. in Unterrichtsettings die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, diese Kompetenz und Verantwortung an Lehrpersonen delegieren. Die Bildungsinstitutionen sind angehalten, ihre Schutzkonzepte entsprechend den neuen Vorgaben anzupassen.

In den Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) gelten ihre eigenen Schutzkonzepte.

Masken

Bei Maskenpflicht in Bildungsinstitutionen resp. in Wohn- und Verpflegungsbetrieben werden die Kosten der Masken wie folgt übernommen:

- Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten: Übernahme der Kosten für Masken durch den Lehrbetrieb, da die Ausbildung als Arbeitszeit gilt. Demgemäss kommen folgende rechtliche Bestimmungen bezüglich persönlicher Schutzausrüstung zum Tragen: Art. 5 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; [SR 832.30](#)) und Art. 10f der COVID-19-Verordnung besondere Lage ([SR 818.101.26](#)).
- Brückenangebote, Mittelschulen, Schulen der Tertiärstufe und der Weiterbildung, Wohn- und Verpflegungsbetriebe: Übernahme der Kosten für Masken durch die lernenden Personen resp. deren gesetzliche Vertretung.

Detaillierte Informationen zu «[Neues Coronavirus: Masken](#)».

Gesundheitsbezogene Fragen sowie Vorgehen bei Krankheitssymptomen

Für gesundheitsbezogene Fragen, Symptome oder konkrete medizinische Fragen ist der Hausarzt oder das Regionalspital zu kontaktieren. Für medizinische Notfälle gilt die Notrufnummer 144.

Lernende Personen, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmackssinns) sind unverzüglich mit Maske nach Hause zu schicken. Wenn möglich unter Vermeidung des ÖV. Danach sollen sie mit dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Die Entscheidung, ob eine Diagnostik auf SARS-CoV-2 indiziert ist, obliegt dem Arzt / der Ärztin. Die Bildungsinstitution bleibt mit diesen Personen in Kontakt; ein weiterer Handlungsbedarf für die Bildungsinstitution besteht nicht.

Lernende Personen mit Krankheitssymptomen, welche in einem Wohnbetrieb wohnen und nicht nach Hause zurückreisen können, bleiben im Wohnbetrieb, kontaktieren zur Klärung des weiteren Vorgehens einen Arzt vor Ort oder das Regionalspital. Bis zur Stellung einer Diagnose vermeiden sie den Kontakt zu anderen Personen.

[Allgemeine Verhaltenshinweise zum Coronavirus](#)

Infoline Coronavirus +41 58 463 00 00 (täglich 6 bis 23 Uhr)
Bitte beachten: Diese Infoline bietet keine medizinische Beratung an

Verhaltensweisen nach dem Coronavirus-Labortest

Bis das Testergebnis vorliegt, bleibt die getestete Person zu Hause bzw. im Wohnbetrieb in Quarantäne/Isolation.

Negatives Testergebnis: Die Person bleibt zu Hause bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome.

Positives Testergebnis: Die Person bleibt zu Hause in Isolation. Das Gesundheitsamt kontaktiert die betroffene Person - und falls nötig die Schulleitung - um das weitere Vorgehen zu klären.

Eine lernende Person mit einem positiven Testergebnis, welche in einem Wohnbetrieb untergebracht ist und nicht nach Hause zurückreisen kann, bleibt im Wohnbetrieb in Isolation. Das Gesundheitsamt (Contact Tracing Team) nimmt mit ihr Kontakt auf und informiert sie über das weitere Vorgehen

Familienangehörige, welche mit einer positiv getesteten Person im gleichen Haushalt leben, begeben sich in Quarantäne. Dies gilt auch für Mitbewohnende in einem Doppelzimmer eines Wohnbetriebs. Ob weitere Personen aus der Schule in Quarantäne müssen, bestimmt das Contact Tracing Team, bzw. das Gesundheitsamt.

Das zuständige Bildungsamt ist bei Anpassungen des Schulbetriebs aufgrund positiver Testergebnisse zu informieren.

Detaillierte Informationen zu [Isolation und Quarantäne](#).

Contact Tracing

Ziel des [Contact Tracings](#) ist die Unterbrechung von Infektionsketten. Indem man die ansteckungsgefährdeten Kontaktpersonen ermittelt und in Quarantäne setzt, können unerkannte Übertragungen des neuen Coronavirus verhindert werden. Das Contact Tracing Team betreut die Personen in Isolation und Quarantäne.

Einreise von lernenden Personen, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden aus dem Ausland:

Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen ([Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#)), sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in der Schweiz während 10 Tagen unter Quarantäne zu stellen und sich innert zwei Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden ([Meldestelle für einreisende Personen in Graubünden](#)). Dabei handelt es sich um **eine Pflicht** und keine Empfehlung.

Hat die Bildungsinstitution Kenntnisse über einreisende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, informiert sie die betroffenen Personen bezüglich Meldepflicht und Quarantäne.

Falls die Quarantänezeit in die Unterrichtszeit fällt, sind die Absenzen dieser lernenden Personen entsprechend den schulspezifischen Bestimmungen zum Absenzenwesen durch die Schulleitungen zu behandeln.

Detaillierte Informationen:

[COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020](#)

Für Fragen zur Einreise in die Schweiz besteht ein Infotelefon: +41 58 464 44 88 (täglich von 06 bis 23 Uhr).

Schulbetrieb / Wohn- und Verpflegungsbetriebe

- Ein Wechsel von Präsenzunterricht zu Distance Learning soll bei Bedarf jederzeit möglich sein. Das zuständige Bildungsamt ist bei Anpassungen der Unterrichtsform zu informieren.
- Veränderungen der Situation und entsprechende Vorgaben können jederzeit durch Bund, Kanton oder Gemeinde erfolgen.
- Das Schutzkonzept der Bildungsinstitution/des Wohnbetriebs wird laufend angepasst und konsequent umgesetzt.
- Der Anwesenheitsnachweis der lernenden Personen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden ist jederzeit sichergestellt (Absenzenmanagement, Arbeitszeiterfassung).
- Die Vermittlung des Unterrichtsstoffs für lernende Personen in Quarantäne oder Isolation erfolgen analog des Vorgehens bei Krankheit oder Unfall.
- Falls die Schutzmassnahmen (wie Mindestabstand) nicht eingehalten werden können, sind alternative Schutzmassnahmen zu treffen (z. B. Trennwand aus Plexiglas oder Masken). Masken sollen in der Bildungsinstitution in genügender Anzahl vorhanden sein (z. B. beim Auftreten von Symptomen).

Bildungsspezifische Fragen, welche nicht von den zuständigen Stellen (Schulleitung, Wohn- und Verpflegungsbetrieb) beantwortet werden können, sind von diesen per E-Mail zu richten an:

Mittelschulen, Höhere Fachschulen, Hochschulen: info@ahb.gr.ch

Berufsfachschulen und Brückenangebote: info@afb.gr.ch

Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten: berufsinspektorat@afb.gr.ch

Wohn- und Verpflegungsbetriebe: info@ahb.gr.ch resp. info@afb.gr.ch

Freundliche Grüsse

Amt für Berufsbildung



Curdin Tuor, Leiter

Amt für Höhere Bildung



Dr. Hans Peter Märchy, stv. Leiter